

18. Februar 2016

Information des Rechtsausschusses der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer

## Reform des französischen Vertragsrechts

### *Die Reform des französischen Vertragsrechts kommt - Rechtzeitig vorbereiten!*

Durch Verordnung vom 10. Februar 2016 n°2016-131 hat das französische Justizministerium eine umfassende Reform des französischen Vertrags- und Schuldrechts beschlossen. Die Reform des Vertragsrechts im französischen Code Civil von 1804 wurde schon seit langem als Notwendigkeit empfunden, Vorentwürfe hatten umfangreiche Vorarbeiten geleistet.

Das neue Vertragsrecht wird am 1. Oktober 2016 in Kraft treten und wird folglich auf ab dem 1. Oktober 2016 entstehende vorvertragliche Verhältnisse oder abgeschlossene Verträge Anwendung finden. Die Verordnung muss zwar noch durch beide Kammern des französischen Parlaments bestätigt werden, umfassende Änderungen des Gesetzestextes sind jedoch unwahrscheinlich.

Die neuen Bestimmungen werden zahlreiche Aspekte im französischen Vertragsrecht vereinfachen und bieten insoweit neue Möglichkeiten der Vertragsgestaltung. Andere Bestimmungen und neue, dem französischen Recht bisher unbekannte Konzepte werfen andererseits zahlreiche Auslegungsfragen auf, mit denen man sich auseinandersetzen muss. **Deshalb ist es für Wirtschaftsakteure unerlässlich, sich schon jetzt mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen, und sich gut auf das neue Recht mit entsprechender Anpassung von Vertragsmodellen oder bestehenden Verträgen vorzubereiten.**

Der Rechtsausschuss der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer wird in Kürze eine Informationsveranstaltung hierzu abhalten. Weitere Informationen werden Sie zeitnah erhalten. In dieser Mitteilung möchten wir Sie zuvor kurz über die wichtigsten Grundgedanken der Reform informieren.

Das neue Vertrags/Schuldrecht basiert im Wesentlichen auf drei Grundgedanken:

1. **Das Vertragsrecht soll klarer und besser lesbar werden.** Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die **Rechtsprechung**, die sich im Laufe der Zeit entwickelt hatte, **in den Code Civil aufgenommen** wird. Die Aufnahme von Definitionen und Integration der Rechtsprechung in den Code Civil bewirkt als solche keine umfassenden Änderungen der Rechtslage in diesen Bereichen. Durch Nuancen in der Formulierung des Gesetzes können sich jedoch **Unterschiede zum heutigen Stand der Rechtsprechung** ergeben, wie zB bei dem Verbot, durch eine Klausel die wesentliche Vertragspflicht einer Partei ihrer Substanz zu entleeren, oder eine neue Formulierung zu den vorvertraglichen Informationspflichten. **Vertragsmodelle oder bekannte Vorgehensweisen sind daraufhin zu prüfen, inwieweit hier eine Überarbeitung erforderlich ist.**
2. **Das Vertragsrecht soll sicherer und effizienter werden.** Vertragsparteien sollen Rechte einfacher und mit weniger Intervention des Richters durchsetzen können. Hierzu sei zum Beispiel die Regelung zum einseitigen Kaufversprechen erwähnt, bei dessen Verletzung der Begünstigte nun auch die Nichtigerklärung des Vertrages verlangen und sogar den Vertragspartner ersetzen kann. **Formalitäten werden erleichtert**, z.B. kann die Forderungsabtretung nicht mehr wie bisher nur durch formelle Zustellung durch Gerichtsvollzieher (oder schriftliche Zustimmung des Schuldners), sondern wie im deutschen Recht lediglich durch Vertrag zwischen dem alten und dem neuen Gläubiger bewirkt werden. Dies ist eine große Vereinfachung der zivilrechtlichen

Forderungsabtretung. Die Möglichkeiten einer Partei im Falle der Nichterfüllung selbst (ohne Intervention des Richters) Rechtsmittel wie Zurückbehaltungsrecht, Minderung oder Rücktritt einzusetzen, werden gestärkt. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die neu eingeführten Möglichkeiten einer Partei, die andere Partei aufzufordern, sich zu bestimmten Punkten zu erklären, zB zur Nichtigkeit des Vertrages, oder ob es ein Vorkaufsrecht gibt und dergleichen. **Für die Wirtschaftsakteure ist es wichtig, rechtzeitig über neue (Gestaltungs-) Möglichkeiten informiert zu sein, um diese unmittelbar einzusetzen.**

3. **Das Vertragsrecht soll die „schwächere Partei“ besser schützen.** Ein erklärtes Ziel der Reform ist auf der anderen Seite der Schutz der „schwächeren Partei“. Diese neuen Bestimmungen wurden nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs am stärksten kritisiert, unter anderem da sie zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden. Drei Bestimmungen seien hier genannt:
- a. Der Missbrauch der Abhängigkeit einer Partei von der anderen kann zur Unwirksamkeit eines Vertrages führen.
  - b. Neu eingeführt wird des Weiteren die Sanktion des „schweren Ungleichgewichts“ in „nicht verhandelten Verträgen“. Diese Bestimmung ist eine der meist kritisierten - sie wurde im Rahmen des Verfahrens allerdings auf „nicht verhandelte Verträge“ und allgemeine Geschäftsbedingungen beschränkt. Somit wird es neben der Bestimmung im französischen Handelsgesetzbuch und dem Verbrauchergesetzbuch, die jeweils schon eigene Regeln zum „schweren Ungleichgewicht“ enthalten, noch eine allgemeine zivilrechtliche Regelung geben. Dies wirft neben dem Problem der Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen auch die Frage des Verhältnisses der verschiedenen Regeln auf. Die Beurteilung des Ungleichgewichts darf sich allerdings weder auf die Preisfindung noch auf den Hauptvertragsgegenstand beziehen. **Vertragsmodelle sollten daraufhin überprüft werden, ob sich hieraus ein Nichtigkeitsrisiko bestimmter Klauseln ergibt.**
  - c. Schließlich kann eine Vertragspartei nun bei Wegfall der Geschäftsgrundlage die Neuverhandlung des Vertrages verlangen. Den Richter können die Parteien bei Scheitern der Verhandlungen jedoch nur „eivernehmlich“ anrufen. Diese Bestimmung hat in der Fachliteratur ebenso starke Reaktionen hervorgerufen. **Durch die Vertragsgestaltung kann jedoch die Anwendung dieser Bestimmung eingeschränkt werden.**

\*\*\*

Eine rechtzeitige und umfassende Vorbereitung auf die neuen Regeln erlaubt es den Wirtschaftsakteuren, neue Möglichkeiten sogleich zu nutzen und Vertragsmodelle entsprechend anzupassen, um neue Risiken in der Vertragsgestaltung vorwegzunehmen. Der Rechtsausschuss der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer empfiehlt allen Mitgliedern, sich umgehend auf die neue Rechtslage einzustellen.

Für den Rechtsausschuss:

Jörg Letschert  
Vorsitzender Rechtsausschuss

Dr. Antje Luke, **BMH**AVOCATS  
Berichterstatteerin zur Reform des Vertragsrechtes

**Kontakt:**

Joachim Schulz, Leiter der Rechts- und Steuerabteilung, Tel: 00 33 (1) 40 58 35 67, Email: [jschulz@francoallemmand.com](mailto:jschulz@francoallemmand.com)

Die Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer begleitet seit 60 Jahren die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen. Sie unterstützt Unternehmen beim Einstieg auf dem Partnermarkt und leistet konkrete Hilfestellung bei allen Fragen der Markterschließung. [www.francoallemmand.com](http://www.francoallemmand.com)